

BStGer BB.2024.95 vom 19. Dezember 2024

Bundesstrafgericht, 2024-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2024.95

FR: TPF BB.2024.95 du 19 décembre 2024

IT: TPF BB.2024.95 del 19 dicembre 2024

Regeste

Einstellung des Verfahrens (Art. 322 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 3 Abs. 1 StBOG ist die Verfahrenssprache Deutsch, Französisch oder Italienisch. Nach konstanter Praxis der Beschwerdekammer bestimmt die Sprache des angefochtenen Entscheids die Sprache im Beschwerdeverfahren (TPF 2018 133 E. 1). Davon abzuweichen, besteht hier kein Grund. Der vorliegende Beschluss ergeht deshalb in deutscher Sprache, auch wenn die Beschwerde in Französisch eingereicht wurde.

- 8 -

E. 2.1

Gegen eine von der Bundesanwaltschaft verfügte Einstellung eines Strafverfahrens können die Parteien bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erheben (Art. 322 Abs. 2 StPO und Art. 37 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]). Gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO können mit der Beschwerde Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie die Unangemessenheit (lit. c) gerügt werden.

E. 2.2

Zur Beschwerde legitimiert sind die Parteien, sofern sie ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids haben (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 und Art. 382 Abs. 1 StPO). Als Privatklägerschaft und somit als Partei des Strafverfahrens (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO) gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklart, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin oder -kläger zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Als geschädigte Person gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). Dies trifft auf Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsguts zu (BGE 140 IV 155 E. 3.2). Die geschädigte Person ist grundsätzlich nur insoweit zur Beschwerde legitimiert, als sie sich im Sinne der Art. 118 f. StPO als Privatklägerschaft konstituiert hat bzw. als sie noch keine Gelegenheit hatte, sich als Privatklägerschaft zu konstituieren (BGE 141 IV 380 E. 2.2; Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2016.24 vom 7. Juni 2016 E. 1.2).

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin macht geltend, die von ihr beschuldigten Personen hätten sich durch Vermögensdelikte zu ihrem Nachteil bereichert und das verbrecherisch erlangte Vermögen gewaschen. Sie hat sich als Privatklägerin konstituiert und ist Adressatin der angefochtenen Verfügung. Sie ist zur Erhebung der vorliegenden Beschwerde befugt. Die Einstellungsverfügung vom 3. Juli 2024 stellt ein zulässiges Anfechtungsobjekt dar. Auf die form- und fristgerecht erhobene Beschwerde ist einzutreten.

E. 3.1

Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) verlangt von der Behörde und im Beschwerdefall vom Gericht, dass sie die Vorbringen der Betroffenen tatsächlich hören, ernsthaft prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass

- 9 -

sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt; vielmehr genügt es, wenn der Entscheid gegebenenfalls sachgerecht angefochten werden kann (BGE 149 V 156 E. 6.1; 146 II 335 E. 5.1; 142 II 49 E. 9.2; 142 III 433 E. 4.3.2).

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung der Begründungspflicht durch die BA (act. 1 S. 9–12 Rz. 46-69; act. 6 S. 5). Sie habe die von ihr eingereichten Beweismittel und Vorbringen übergangen, um das Verfahren einstellen zu können. Sie nennt verschiedene Fakten, die keine Einstellung erlauben würden (Rz. 48). Die Beschwerdeführerin rügt weiter, dass die BA das Verfahren auch aufgrund einer Einvernahme von C. eingestellt habe, der sie nicht beiwohnen könne, da sie im Rahmen eines Rechtshilfverfahrens erfolgt sei. Sie habe die Einvernahme von C. in ihrer Anwesenheit mehrfach beantragt, damit sie ihm Fragen stellen könne zu seinem Wissen über das betrügerische Geschäftskonstrukt, welches die Unterschlagung der Gelder der A. Holding BV ermöglicht habe. Die BA habe die Einstellung verfügt, ohne dass die Beschwerdeführerin ihr Konfrontationsrecht wahrnehmen könne.

E. 3.3

Die BA hat in ihrer Einstellungsverfügung vom 3. Juli 2024 ausführlich begründet, von welchem Sachverhalt sie ausgeht und weshalb sie die Strafuntersuchung einstellen will. Die Verfügung hat es der Beschwerdeführerin erlaubt, sich einlässlich mit der Argumentation der BA auseinanderzusetzen und sie sachgerecht anzufechten. Die BA ist damit ihrer Begründungspflicht nachgekommen. Die BA hatte C am 11. Mai 2022 rechtshilfweise für die Niederlande einvernommen (pag. 12.1.1.0004 ff.). Die Parteien des niederländischen Strafverfahrens haben nach Massgabe des dortigen Verfahrensrechtes die Möglichkeit, sich am Verfahren zu beteiligen, was auch für rechtshilfweise durchzuführende Verfahrenshandlungen gilt. Die Teilnahmerechte nach Schweizer StPO gelten nicht im passiven Rechtshilfverfahren. Die BA hat im Strafverfahren zur Abklärung des Tatverdachts Bankunterlagen erhoben und die Einvernahmeprotokolle beigezogen. Die Beschwerdeführerin konnte die Akten einsehen und sich dazu äussern. Da die BA einen genügenden Tatverdacht in Schweizer Strafhoheit danach verneinte, konnte sie keine ergänzenden eigenen Einvernahmen durchführen. Die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs ist somit unbegründet. Eine andere Frage ist, ob die BA anhand der

Begründung der Einstellungsverfü- gung weitere Beweismassnahmen ablehnen durfte und die Strafuntersu- chung zurecht einstellte. Dies ist jedoch nicht eine Frage des rechtlichen Gehörs, sondern ob die erhobenen Rügen materiell begründet sind. Die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs geht fehl.

- 10 -

E. 4

Der oben in litera B geschilderte Sachverhalt gab den Überblick über die folgenden Akteure, Rollen und Verantwortlichkeiten, wie sie sich primär aus den von der Beschwerdeführerin eingereichten niederländischen Berichten und Entscheiden ergeben (die nicht bestritten sind), darunter zentral diejeni- gen der Amsterdamer Wirtschaftskammer:

E. 4.1

Eine zentrale Figur sei vorliegend die angolansische und russische Staatsbür- gerin dos Santos, die Tochter von José Eduardo dos Santos, des Präsiden- ten Angolas vom 10. September 1979 bis 26. September 2017. Ihr Vater habe dos Santos am 2. Juni 2016 zur Präsidentin des Verwaltungsrates der staatlichen angolansischen Erdölgesellschaft Sonangol berufen und zugleich zwei weitere Mitglieder des Verwaltungsrates ernannt (pag. 15.1.0138). Ihr Vater habe ihr zudem lukrative Verträge in fast allen wichtigen Sektoren An- golas verschafft und ihr Gelegenheit gegeben, von den Naturschätzen An- golas (Öl, Diamanten) zu profitieren. Dos Santos wohne heute in Dubai. Ihr Ehemann †M. sei am 29. Oktober 2020 in Dubai bei einem Badeunfall ge- storben (pag. 15.1.179, 263), wobei die Erben, so gebe dos Santos es an, nicht genau bekannt seien. Offenbar verwalte dos Santos die Erbschaft (pag. 15.1.138, 258, 304, 312; pag. 3.0007 Rz 13 Einstellungsverfügung). In den «Luanda Leaks», unter dieser Bezeichnung berichtete ein Journalis- tenkonsortium ab Januar 2020, habe dos Santos eine wichtige Rolle gespielt (vgl. pag. 5.1.0025-44, 104). Gemäss dem Journalistenkonsortium habe das Ehepaar dos Santos auf Kosten der Bevölkerung Angolas ein Vermögen an- gehäuft und ein Geschäftsimperium errichtet, um kontaminiertes Geld zu be- wahren. Das Ehepaar dos Santos habe über eine Struktur von über 400 ju- ristischen Personen in 41 Ländern verfügt. Dos Santos sei dafür auch an Banken beteiligt gewesen, so an der Bank N. Cabo Verde und fast zur Hälfte an der Bank N. Portugal (vgl. pag. 5.1.269 ff.). Dos Santos habe sich als ge- meinnützig inspirierte, self-made Erfolgsstory präsentiert und gemäss †M. seien sie «nur eine im privaten Sektor tätige Familie». Die «Luanda Leaks» hätten Strafverfahren in Angola, Portugal und den Niederlanden ausgelöst. Die Untersuchung in den Niederlanden betreffe Geldwäscherei, wobei die Vortat in Angola verübt worden sei. Die in Angola und Portugal erhobenen Vorwürfe richteten sich gegen B. Niederlande, A. Holding BV und R. Energia B.V. (Sitz in den Niederlanden; nachfolgend «R.»; pag. 15.1.145, 201 ff., 260 f., 267; 18.1.1.14–17; 19.1.0046). Dos Santos bestreite die Vorwürfe, unter anderem als politische Hexenjagd (pag. 5.1.318, 322, 370).

E. 4.2

Ausgangspunkt des vorliegenden Sachverhaltes bildet, dass die grösste por- tugiesische Öl- und Gasfirma Galp Energia SGPS S.A. (nachfolgend «Galp») per 30. Oktober 2006 an der Börse kotiert worden sei. Im Vorfeld hätten die R.-Gruppe (eine der grössten multinationalen Gesellschaften

Portugals) und Sonangol zusammen 33.34% der Aktien von Galp gekauft. Dos Santos habe im Anfangsstadium dieser Transaktionen eine entscheidende Rolle ausgeübt. Die gekauften Anteile seien in der R. gehalten worden, was sie zur Hauptaktionärin der Galp gemacht habe. Sonangol habe dafür rund EUR 189 Mio. in R. investiert und ihren Anteil an der R. in der A. Holding BV gehalten (pag. 15.1.138, 268, 272, 275 f., 285, 305, 308–310; vgl. auch das Schema in pag. 5.1.336).

E. 4.3

Am 21. Dezember 2006, also einige Monate nach dem Börsengang der Galp, habe Sonangol 40% der Aktien der A. Holding BV der B. Niederlande zu einem Preis von rund EUR 75 Mio. verkauft und der B. Niederlande zugleich bei der A. Holding BV die Sperrminorität garantiert. Der Kaufpreis habe rund EUR 42.5 Mio. unter dem damaligen Marktwert der Galp-Beteiligung gelegen. Vom Kaufpreis seien 15% (rund EUR 11.2 Mio., genau EUR 11'261'382) vor der Aktienübertragung zu zahlen gewesen. Die rund EUR 11.2 Mio. seien der Sonangol dann von der B. Africa Ltd. (BVI) zugegangen, bei welcher †M. der wirtschaftlich Berechtigte gewesen sei. Im Umfang der restlichen 85% habe Sonangol der B. Niederlande ein Verkäuferdarlehen gewährt, das durch regelmässige Dividenden der A. Holding BV direkt an die Sonangol abzuzahlen und von der B. Niederlande bis dahin (zum nicht marktgerechten, reinen Dreimonats-Euribor) zu verzinsen gewesen sei. Der so aufgelaufene Zins sei in den nächsten rund 10 Jahren jedoch nie bezahlt worden. Sonangol habe zur Sicherheit die B. Niederlande übergebenen 40% der Aktien an der A. Holding BV wiederum zum Pfand erhalten (pag. 15.1.134, 138 f., 147, 164 f., 296–301, 303, 305; pag. 3.0005, 7 Rz 2, 14 Einstellungsverfügung). Rund zehn Jahre später und auf Anfrage der B. Niederlande vom 30. Juni 2017 habe dos Santos im Namen von Sonangol mit Schreiben vom 31. August 2017 den Vorschlag akzeptiert, rund EUR 72.8 Mio. (gut EUR 63.8 Mio. Kaufsumme plus Zins) in der angolischen Währung Kwanza begleichen zu können. Damals habe die Regierung Angolas den Wechselkurs am US-Dollar fixiert, so dass der Kwanza gegenüber seinem Marktwert stark überbewertet gewesen sei, im konkreten Fall zum Zeitpunkt der Überweisung um rund EUR 27 Mio. (pag. 15.1.319). Als die (neue) Regierung Angolas anfangs 2018 die Bindung des Kwanzas aufgegeben habe, sei der Wert des Kwanzas gefallen. Am 8. September 2017 sei ein Artikel in der Financial Times erschienen, aus dem dos Santos habe schliessen können, sie werde in naher Zukunft entlassen. Am 13. Oktober 2017 habe die angolische B. Energia e Investimentos SA die rund EUR 63.8 Mio. in Kwanza der Sonangol überwiesen. Zur Zeit der Transaktion habe †M. fast alle Aktien der B. Energia besessen, wobei dos Santos am 16. Oktober 2017 Alleinaktionärin geworden sei (pag. 15.1.317). Am 9. November 2017 habe dos Santos der B.

Niederlande im Namen von Sonangol bestätigt, alle aus dem Aktienkaufvertrag ausstehenden Forderungen seien der Sonangol vollumfänglich beglichen worden und die Verpfändung der Aktien der A. Holding BV an Sonangol sei beendet. Dies habe den Weg geebnet, damit A. Holding BV die Dividenden habe ausschütten können. Ohne diese Ausschüttung wären sie aufgrund der Vereinbarung zum Aktienkauf als teilweise Rückzahlung des Verkäuferdarlehens automatisch Sonangol zugewachsen (pag. 19.1.48 f.; 15.1.134, 139 f., 144, 147, 162–164, 168, 314–321, 330; pag. 3.0008 Rz 15–17

Einstellungsverfügung).

E. 4.4

Der ab 26. September 2017 neue Präsident Angolas, João Lourenço, habe dos Santos und die zusammen mit ihr ernannten Verwaltungsräte von Sonangol am 15. November 2017, 13 Uhr, abgesetzt. Das Dekret sei gleichentags im Amtsblatt publiziert worden. Reuters habe darüber ab 14.45 Uhr berichtet (alle Uhrzeiten angolische Lokalzeit; pag. 15.1.141). Angeblich am 14. November 2017 hätten die Aktionäre der A. Holding BV (Sonangol, B. Niederlande) drei Beschlüsse gefasst. Aus der Korrespondenz zwischen den Beteiligten sei ersichtlich, dass sie jedoch erst im Laufe des Nachmittags des 15. Novembers 2017 in grosser und unerklärlicher Hast vorbereitet worden seien. Sie seien bewusst zurückdatiert worden und z.T. erst am 16./17. November 2017 unterschrieben worden. Die Beschlüsse seien für die Sonangol von dos Santos und einem der mit ihr eingesetzten Verwaltungsräte unterschrieben, die dazu aber nicht mehr bevollmächtigt gewesen seien. Die Beschlüsse würden die zwei von Sonangol bestellten Verwaltungsräte der A. Holding BV absetzen, sodann unter Vorbehalt der Zustimmung des Verwaltungsrates der A. Holding BV die Zahlung einer Dividende von EUR 131.5 Mio. sowie die Auflösung der A. Holding BV anordnen und schliesslich dem Verwaltungsrat Decharge geben. Ebenfalls am 14. November 2017 habe der Verwaltungsrat der A. Holding BV die Auszahlung der Dividende, davon EUR 52.6 Mio. an die B. Niederlande, genehmigt. Dies, obwohl die Dividenden zur Rückzahlung des Verkäuferdarlehens Sonangol zugestanden seien. Der Zahlungsauftrag an die Bank N. Cabo Verde sei am 15. November 2017 ergangen und die Zahlungen seien am 17. November 2017 getätigt worden. Die Beschlüsse seien gemäss Feststellung des Schiedsgerichts, des Untersuchungsberichtes A. Holding BV sowie der Amsterdamer Wirtschaftskammer ungültig und als nicht ergangen einzustufen («null and void»; pag. 15.1.140–145, 147–149, 154 f., 159–162, 168, 323–329; pag. 3.0005 f.,

E. 4.5

Die aus der A. Holding BV am 17. November 2017 entnommenen Dividenden seien im (ganzen) Umfang von EUR 52.6 Mio. an die B. Niederlande geflossen. Diese sei die 100%-ige Tochtergesellschaft der B. Schweiz und seit 21. September 2021 im Konkursverfahren, da sie die EUR 52.6 Mio. nicht habe zurückzahlen können (pag. 15.1.138, 146, 260, 287.; 5.1.301 ff.). Die niederländischen Justizbehörden hätten nach einer Strafuntersuchung im August 2020 die Aktien der B. Niederlande beschlagnahmt, wegen Betrugsverdachts zum Nachteil des angolischen Staates (pag. 5.1.0006 f., 295 ff.). Dos Santos und †M. seien die wirtschaftlich Berechtigten an der B. Niederlande (gewesen) und sie hätten die Gesellschaft auch kontrolliert (pag. 15.1.284 f., 333). Im Jahr 2017 seien J. und eine niederländische Verwaltungsgesellschaft (P. BV) die kollektiv zeichnungsberechtigten Direktoren der B. Niederlande gewesen (pag. 15.1.0138 Rz. 3.8). Die Buchhaltung der B. Niederlande weise gemäss der Wirtschaftskammer Irregularitäten auf, insbesondere Schulden bei anderen dos Santos/†M. zuzurechnenden Gesellschaften, namentlich eine Langzeitschuld von EUR 3'9180'000.-- gegenüber der B. Schweiz (pag. 19.1.48 f.). Es sei zweifelhaft, ob die Geschäftsbücher der B. Niederlande es erlaubt hätten, sich eine verantwortungsbewusste Meinung über das Vermögen und den Erfolg der Gesellschaft zu bilden. Der Verwaltungsrat der B. Niederlande habe gemäss Wirtschaftskammer die Weiterüberweisung der von der A. Holding BV erhaltenen Dividenden nicht unkritisch vornehmen dürfen (pag. 19.1.0052–54).

E. 4.6

Die von A. Holding BV an die B. Niederlande ausbezahlten Dividenden über EUR 52.6 Mio. seien am 6. Februar 2018 von der B. Niederlande direkt an die D. SA (Portugal) überwiesen worden. Dos Santos sei die einzige Verwaltungsrätin und beinahe 100%-ige Aktionärin dieser Gesellschaft. D. SA (Portugal) habe gegen B. Niederlande keinen Anspruch auf diese Überweisung gehabt (pag. 19.1.48). Die Grundlage für die Überweisung an D. SA

- 14 -

(Portugal) sei unklar geblieben und die vorausgehenden Ereignisse würden gemäss der Wirtschaftskammer viele Fragen aufwerfen. Vorgeblich sei der Grund für die Überweisung der EUR 52.6 Mio., dass dos Santos den Anspruch der B. Energia aus der Kwanza-Zahlung gegen B. Niederlande übernommen habe. Allerdings habe Sonangol die Zahlung in Kwanza der B. Energia bereits am 4. Januar 2018 zurücküberwiesen (pag. 19.1.0052 f.; 15.1.144, 149, 330; pag. 3.0009 Rz 19 Einstellungsverfügung).

E. 4.7

Schweizer Akteure

E. 4.7.1

B. Schweiz habe am 3. August 2006 alle Aktien der B. Niederlande erworben und sei ihre einzige Aktionärin (pag. 15.1.287). B. Schweiz sei die Holding verschiedener Gesellschaften gewesen, woraus noch B. Niederlande verblieben sei (pag. 18.1.1.15). Dos Santos und/oder †M. seien stets die wirtschaftlich Berechtigten der B. Schweiz gewesen (pag. 15.1.138) und letzterer sei am 9. Juni 2016 im Aktienregister als solcher geführt worden. Auch nach seinem Ableben sei †M. noch als einziger Aktionär der B. Schweiz eingetragen gewesen (pag. 15.1.187, 193). C., ein Z. Lokalpolitiker, Anwalt und Notar, sei ab 14. Dezember 2005 einziger Verwaltungsrat der B. Schweiz gewesen. Durch Beschluss der Generalversammlung vom 27. Mai 2008 sei J. auch Verwaltungsrat (mit Kollektivunterschrift) geworden, ein Freund von †M. aus Kindheitstagen, der vom 12. Oktober 2006 bis 26. Juni 2020 auch Direktor der B. Niederlande gewesen sei. C. sei von 2008 bis 2020 Präsident des Verwaltungsrates der B. Schweiz mit Einzelunterschrift gewesen und nach den «Luanda Leaks» im Januar 2020 zurückgetreten. Danach sei im August 2020 O. einziger Verwaltungsrat der B. Schweiz geworden, ein Vertrauter der Eheleute dos Santos, der u.a. vom 12. Oktober 2007 bis 14. Dezember 2021 Verwaltungsrat auch der A. Holding BV und als ihr Geschäftsführer tätig gewesen sei (pag. 5.1.0006, 143-145; 15.1.137 f., 283 f.). Der im Jahr 2006 an Sonangol fällige Teil des Kaufpreises für die 40%-Beteiligung an der A. Holding BV (also 15%, d.h. EUR 11'261'382; vgl. Erwägung 4.3 oben) sei gemäss den Vereinbarungen von B. Africa Ltd und B. Niederlande zu leisten gewesen (pag. 15.1.287). Am 17. Oktober 2006 seien zwei Darlehensverträge unter Aktionären abgeschlossen worden. Der eine zwischen †M., B. Africa Ltd. und B. Niederlande, wonach †M. den Betrag an B. Africa Ltd. zahle, wofür †M. eine Forderung gegen B. Schweiz erhalte. B. Africa Ltd habe den Betrag von EUR 11'261'382 am 18. Dezember 2006 an Sonangol überwiesen. Der zweite Darlehensvertrag sei, ebenfalls am 17. Oktober 2006, zwischen B. Schweiz und B. Niederlande abgeschlossen worden: Danach gewähre die B. Schweiz der B. Niederlande ein Darlehen über EUR 11'261'382. Im Jahr 2006 habe †M. etwas mehr als diesen Betrag (nämlich EUR 11'696'844.06) an die B. Holding überwiesen. Das Darlehen

sei am 17. Dezember 2007 in Eigenkapital der B. Niederlande umgewandelt worden. C. habe die Gründe für diese Konstruktion mit einer handgeschriebenen Notiz vom 17. Oktober 2006 erklärt. Es gebe dazu auch eine weitere, undatierte Notiz, die ziemlich sicher nach dem Jahr 2018 verfasst worden sei (pag. 15.1.287 f.; zu den Notizen Erwägung 4.7.2). Bei B. Schweiz ist offenbar im Jahr 2011 eine Kapitalerhöhung von CHF 100'000 auf CHF 4.0 Mio. erfolgt (Beschluss der Generalversammlung vom 29. Juni 2011), liberriert durch Verrechnung mit Aktionärsdarlehen im Umfang von CHF 3.9 Mio. (pag. 5.1.0137, 141).

E. 4.7.2

C. (zu ihm pag. 3.0009 Rz 20 Einstellungsverfügung) habe ab 14. Dezember 2005 bis zu seinem Rücktritt aus dem Verwaltungsrat mit Einzelunterschrift für die B. Schweiz gezeichnet. C. sei am 10. Januar 2020 aus dem Verwaltungsrat der B. Schweiz ausgeschieden (pag. 5.1.229 Demissionsschreiben vom 23. Dezember 2019; 5.1.205 Tagesregister). Zur vorgenannten Darlehenskonstruktion (vgl. Erwägung 4.7.1) bei der B. Schweiz gibt es folgende Ausführungen C.: Die erste Notiz C. vom 17. Oktober 2006 nenne drei Gründen für die Darlehenskonstruktion: (1) B. Africa Ltd verfüge nicht über die nötige Liquidität, um Sonangol zu bezahlen; (2) Es sei nicht wünschenswert, dass das Geld statt an B. Africa Ltd. an B. Niederlande oder B. Schweiz überwiesen werde, damit diese es bezahle. Es handle sich um einen hohen Betrag und auch die Banken würden solche Überweisungen und Weiterüberweisungen nicht schätzen. (3) Die Unterschriften auf den Vereinbarungen würde Transparenz über die Transaktion herstellen. C. erklärte dazu in seiner rechtshilfweisen Zeugeneinvernahme vom 11. Mai 2022, es habe sich dabei in Tat und Wahrheit um eine interne Absprache zwischen B. Schweiz und B. Niederlande gehandelt, bei der es um die Übernahme der Zahlungsverpflichtung der B. Niederlande gegangen sei. Es sei ein Schuldeintritt gewesen. Man habe damit die Darlehensverteilung neu geregelt. Er sei in keiner Weise beteiligt gewesen und habe nur den Vertrag im Nachgang instruktionsgemäss unterzeichnet. Das sei so üblich gewesen in solchen Geschäften. Er habe keine Hinweise gehabt, dass etwas unsauber sei (pag. 15.1.287 f.; pag. 12.1.1.0007, 15.1.304). Die zweite undatierte Notiz erkläre, dass B. Schweiz entgegen falschen Pressemeldungen keine Verträge mit Sonangol abgeschlossen habe. Sie habe jedoch mit der B. Niederlande und †M. eine Reihe von Verträgen abgeschlossen, damit die B. Schweiz in ihren Büchern die Transaktionen aufnehmen können, an denen sie selbst nicht beteiligt gewesen sei und die von niederländischen externen Anwaltskanzleien ausgearbeitet worden seien (pag. 15.1.287 f.). C. habe in der undatierten Notiz auch geschrieben,

dass B. Niederlande im Februar 2018 den Betrag von EUR 52.6 Mio. in Kwanza für eine verbundene Person überwiesen habe. Damit sei teilweise das Passivum beglichen worden, das durch die Rückerstattung des Darlehens an Sonangol entstanden sei, zumal es auch im Namen der gleichen verbundenen Person zurückerstattet worden sei. Der verbleibende Teil des Kaufpreises belaufe sich nach den jüngsten Finanzzahlen der B. Niederlande auf EUR 11'214'498. Der Fahndungsdienst der niederländischen Steuerverwaltung merkt dazu an, dass Santos habe dennoch den Betrag von EUR 52.6 Mio. komplett an ihre Gesellschaft D. SA (Portugal) überwiesen (pag. 15.1.331). C. sagte bei seiner rechtshilfweisen, delegierten Zeugeneinvernahme vom

E. 4.7.3

Fedpol führte am 11. Mai 2022 auch mit H. rechtshilfweise eine delegierte Zeugeneinvernahme durch (pag. 1.1.2.0003 ff.; zu ihm pag. 3.0009 Rz 21 Einstellungsverfügung). H. war gemäss dem Handelsregister des Kantons Z. seit dem 16. Dezember 2019 Prokurist mit Kollektivunterschrift und ab 24. Januar 2020 Einzelzeichnungsberechtigter der B. Schweiz (pag. 19.1.0065; 5.1.210, 214 Tagesregister; pag. 5.1.236, 259 Wahlannahmen). H. sagte, er sei bis Frühjahr 2020 rein als Buchhalter für die B. Schweiz tätig gewesen. Er habe die Informationen erhalten, um die Buchhaltung zu führen und abzuschliessen. Er habe früher von C. die Aufträge erhalten, danach von J. Seine Aufgabe im Verwaltungsrat der B. Schweiz sei rein repräsentativ die Vertretung nach aussen, sei es bei behördlichen Anfragen und Formularen oder Abrechnungen. Er unterschreibe die Verträge, die von anderen aufgesetzt oder initiiert worden seien. †M. habe die Gesellschaft finanziert, nach seinem Tod sei es nur noch durch Autoverkäufe gegangen. Er kenne die heutigen wirtschaftlich Berechtigten nicht, vermutlich seien es seine Erben. Er erfahre aus den Geschäftsberichten der B. Niederlande, was genau gelaufen sei. Er erfahre wichtige Sachen nur über Geschäftsberichte. Er sehe daraus, dass Zahlungen an Gesellschaften getätigt wurden. Seit †M. Ableben werde B. Niederlande direkt finanziert, aber zurückgebucht über die B. Schweiz. Vorher sei die Finanzierung über die B. Schweiz erfolgt.

- 18 -

5.

5.1 Die Beschwerdeführerin bringt vor, es würden genügend Verdachtsmomente für Delikte in der Schweiz von C., B. Schweiz und dos Santos sprechen (act. 1 S. 12–20; act. 6 S. 1–5). Die Einstellung des Strafverfahrens verletze Art. 319 StPO und das Prinzip in dubio pro duriore (act. 1 S. 9 Rz 45). 5.2 Die Staatsanwaltschaft verfüge die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt, oder wenn kein Straftatbestand erfüllt ist (Art. 319 Abs. 1 lit. a und b StPO). Als Tatsachenbasis kommen bei jedem Tatverdacht nur vorbestehende, objektiv begründete, konkrete Anhaltspunkte in Betracht. Dabei stützt sich die Beschwerdekammer auf Fakten, nicht auf Hypothesen. Reine Mutmassungen, generelle Vermutungen, Gerüchte, kriminalistisches Gespür, Intuition, vorstellbare Lebensvorgänge oder mathematische Wahrscheinlichkeiten reichen zur Begründung eines Tatverdachts nicht aus (vgl. ACKERMANN, Tatverdacht und Cicero – in dubio contra suspicionem maleficii, in: Niggli/Hurtado Pozo/Queloz [Hrsg.], Festschrift für Franz Riklin, 2007, S. 326; WALDER/HANSJAKOB/GUNDLACH/STRAUB, Kriminalistisches Denken,

E. 8

f. Rz 3, 9, 18 Einstellungsverfügung). Seit Oktober 2006 habe der Anteil der A. Holding BV von 45% an der R. den Hauptteil ihres Vermögens ausgemacht. R. habe ihrer Beteiligung an der Galp per 31. Dezember 2019 einen Marktwert von EUR 4 Mia. zugewiesen. A. Holding BV habe seit 2014 Dividenden von der R. erhalten, jedoch

- 13 -

erstmalig am 15. November 2017 eigene Dividenden ausgeschüttet (pag. 15.1.138 f.). A. Holding BV sei heute wieder eine 100%ige Tochter von Sonangol und handle durch die von der Wirtschaftskammer eingesetzte Vertretung (pag. 15.1.135, 168; 5.1.0002, 5), wobei

gemäss Wirtschaftskammer der frühere Direktor der A. Holding BV, O., vom Tribunal Supremo von Angola als «manus of all affairs» von dos Santos bezeichnet worden sei (pag. 15.1.137). Dos Santos habe sich gemäss der Wirtschaftskammer durch die Dividendenauszahlung auf Kosten von A. Holding BV und/oder Sonangol bereichert. Sie sei für die Vorgehensweise bei A. Holding BV im November 2017 verantwortlich (pag. 15.1.162, 165). A. Holding BV habe am 15. Juli 2022 in den Niederlanden ein Zivilverfahren gegen Verantwortliche auf Rückzahlung von EUR 52.6 Mio. eingeleitet, namentlich gegen dos Santos und die Erben †M. (pag. 15.1.146).

E. 8.1

Zwangsmassnahmen können nur ergriffen werden, wenn ein hinreichender Tatverdacht vorliegt (Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO). Im Gegensatz zum erkennenden Sachrichter hat das für die Beurteilung von Zwangsmassnahmen im Vorverfahren zuständige Gericht bei der Überprüfung des hinreichenden Tatverdachts keine erschöpfende Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Beweisergebnisse vorzunehmen. Bestreitet eine betroffene Person den Tatverdacht, ist vielmehr zu prüfen, ob aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse genügend konkrete Anhaltspunkte für eine

- 31 -

Straftat und eine Beteiligung der beschuldigten Person an dieser Tat vorliegen. Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein, um einen hinreichenden Tatverdacht begründen zu können (BGE 141 IV 87 E. 1.3.1; Urteile des Bundesgerichts 7B_128/2023 vom

E. 8.2

Für die Vornahme von Durchsuchungen sind genügende tatsächliche Anhaltspunkte vorausgesetzt, die aufgrund besonderer Erkenntnisse und Erfahrungen den Wahrscheinlichkeitsschluss erlauben, dass ein Delikt verübt worden sein könnte (HEIMGARTNER, Strafprozessuale Beschlagnahme, 2011, S. 121 f.; INGLESE, Das Beweisausforschungsverbot, 2017, S. 63; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 1B_86/2021 vom 1. Oktober 2021 E. 3.1). Die Indizien müssen aufgrund spezifischer Umstände oder Erkenntnisse objektivierbar sein. Eigentliche Fakten sind nicht erforderlich (HEIMGARTNER, a.a.O., S. 121 f.). Eine reine Vermutung, ein Generalverdacht oder eine Beweisaufnahme aufs Geratewohl genügen zur Begründung einer Hausdurchsuchung jedoch nicht (Urteil des Bundesgerichts 6B_897/2019 vom 9. Januar 2020 E. 1.3.1; SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar, 4. Aufl. 2023, Art. 243 StPO N. 8; zum Ganzen BGE 149 IV 369 E. 1.3.2).

E. 8.3

Die Strafbehörden setzen zur Wahrheitsfindung alle nach dem Stand von Wissenschaft und Erfahrung geeigneten Beweismittel ein, die rechtliche zulässig sind (Art. 139 Abs. 1 StPO). Über Tatsachen, die unerheblich, offenkundig, der Strafbehörde bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen sind, wird nicht Beweis geführt (Art. 139 Abs. 2 StPO; Art. 318 Abs. 2 StPO). Die Strafbehörde kann auf weitere Beweiserhebungen verzichten, wenn sie aufgrund der bereits abgenommenen Beweise zur Überzeugung gelangt, der rechtlich erhebliche Sachverhalt sei genügend abgeklärt, und sie in antizipierter Würdigung der zusätzlich beantragten Beweise annehmen kann, ihre Überzeugung werde auch durch diese nicht geändert (BGE 141 160 E. 3.3; Urteil des Bundesgerichts

6B_358/2013 vom 20 Juni 2013 E. 3.4). Dabei muss die Strafbehörde das vorläufige Beweisergebnis hypothetisch um die Fakten des Antrages ergänzen und würdigen. Die Ablehnung des Beweis- antrages ist nur zulässig, wenn die zu beweisende Tatsache nach dieser Würdigung als unerheblich, offenkundig, der Strafbehörde bekannt oder be- reits rechtsgenügend erwiesen anzusehen ist (Urteile des Bundesgerichts 6B_109/2018 vom 13. Juni 2018 E. 4.1; 6B_648/2014 vom 28. Januar 2015 E. 2.1; 6B_764/2013 vom 26. Mai 2014 E. 4.3 und 6B_358/2013 vom 20. Juni 2013 E. 3.4). Unerheblich ist eine Tatsache jedenfalls dann, wenn sie für die Entscheidung der materiell rechtlichen Frage ohne Bedeutung ist (HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, Strafprozessrecht, 6. Aufl. 2005, § 55 N 9).

- 32 -

E. 8.4

Die Beschwerdeführerin beantragt im Zusammenhang mit dem vorliegenden Sachverhalt eine Reihe von Untersuchungsmassnahmen (vgl. Sachverhalt Buchstabe J), ohne dass daraus jedoch klar wird, konkret welche relevanten Tatsachen sie damit erstellen möchte. Gerade bei ihren diffus-unbestimmten Vorwürfen, in welcher Weise die von ihr aufgeworfenen Straftatbestände er- füllt worden sein sollen (vgl. obige Erwägung 7.3), drängt sich dies umso mehr auf. Die Beweisanträge sind daher nicht geeignet und nicht verhältnis- mässig, um den Sachverhalt auf einen bestimmten hinreichenden Tatver- dacht hin zu klären. Zur Begründung eines hinreichenden Tatverdachts sind Zwangsmassnahmen ohnehin nicht zulässig. Die Beweisanträge sind damit abzuweisen.

9. Zusammenfassend ist erstens festzustellen, dass es zurzeit keine Anhalts- punkte dafür gibt, dass C. in seiner anwaltlichen Funktion Tätigkeiten ausge- übt hätte, die ihn zu einem Finanzintermediär machen würden und er des- halb den Sorgfaltspflichten und damit den Strafbestimmungen des Bundes- gesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfi- nanzierung vom 10. Oktober 1997 (GWG, SR 955.0) unterstehen würde. Dass die ausgeübte anwaltliche Tätigkeit keinen besonderen geldwä- schereispezifischen Sorgfaltspflichten untersteht, ist gesetzgeberisch ge- wollt. Zweitens ist festzustellen, dass es zurzeit keinen hinreichenden Tat- verdacht dafür gibt, dass sich dos Santos, C. oder die B. Schweiz durch in der Schweiz begangene Handlungen im Sinne von Art. 305bis StGB strafbar gemacht hätten. Die Bundesanwaltschaft durfte auf weitere Beweiserhebun- gen verzichten und das Strafverfahren einstellen, ohne das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin zu verletzen. Die Beschwerde ist abzuweisen. Auch im Beschwerdeverfahren sind keine Beweiserhebungen angezeigt und die entsprechenden Anträge daher abzuweisen. Auch an dieser stelle kann fest- gehalten werden, dass das Strafverfahren bei neuen Hinweisen auf einen hinreichenden Tatverdacht wieder aufgenommen werden kann.

10. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der unterlie- genden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Ge- richtsgebühr ist auf Fr. 2'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvor- schusses in derselben Höhe (act. 9).

- 33 -

E. 11

Mai 2022 (pag. 12.1.1.0004 ff.) gegenüber fedpol aus, er sei davon ausgegangen, dass †M. der wirtschaftlich Letztbegünstigte der B. Schweiz sei. Es sei ihm von Beginn an klar gewesen, dass dos Santos seine Ehefrau sei. Er habe †M. daher immer als PEP (politisch exponierte Person) geführt und immer die besonderen Abklärungspflichten eingehalten. Er habe mit †M. regelmässigen Kontakt gehabt, im täglichen Geschäft auch mit J., der rechten Hand von †M. Seine Aufgabe sei in erster Linie quasi die formelle Geschäftsführung auf Anweisung des Aktionärs gewesen, dass die Jahresrechnung sauber geführt werde, die Revisionsstellen mandatiert und orientiert seien, wie auch die Steuerbehörden und für allfällige Fragen zur Verfügung zu stehen. Zu Beginn sei es ein Mandatsvertrag gewesen, ab ca. 2009 ein Arbeitsvertrag (pag. 0004). Auf die Frage, wer Zahlungen und Darlehen an Tochtergesellschaften ausgelöst habe, antwortete C., keine direkten Kenntnisse von ihren Geschäften zu haben. Er habe jeweils die Jahresabschlüsse der B. Niederlande im Folgejahr in der B. Schweiz abgebildet. Er sei bei den Tochtergesellschaften nicht im Verwaltungsrat gewesen und habe keinerlei Einfluss auf ihre Geschäftstätigkeit gehabt. Dos Santos sei ihm gegenüber im Zusammenhang mit der B. Schweiz nie in Erscheinung getreten (pag. 0005). †M. habe die B. Schweiz kontrolliert, seit seinem Tod unterzeichne jeweils dos Santos die Vollmachten. C. sei aus dem Verwaltungsrat zurückgetreten, da es ihn psychisch stark beschäftigt habe. Auf die B. Niederlande angesprochen, wiederholte C., er sei nicht in ihre Geschäftstätigkeit involviert gewesen. Er habe nur ihre Finanzdaten korrekt in die Muttergesellschaft eingepflegt. Er habe von der 40%-Beteiligung an der A. Holding BV im Jahr 2007 erfahren. Er sei nicht an der Gestaltung der Verträge beteiligt gewesen und wisse nicht, auf wessen Initiative hin die Anteilsbeteiligung erfolgt sei. B. Africa Ltd sei eine Gesellschaft von †M., bei der auch J. zeichnungsberechtigt sei und die für die Führung der B. Schweiz jeweils Fr. 150'000.-- geleistet habe. Er wisse nicht, wer A. Holding BV kontrolliere und die Anteilsübernahme finanziert habe. Er fügte an, nie in Transaktionen involviert gewesen zu sein und immer erst ein Jahr später davon erfahren zu

- 17 -

haben. C. erwähnte ein Protokoll der SRO des schweizerischen Anwaltsverbandes «Bericht über die besondere GwG-Kontrolle bei C. vom 14./25. Februar 2020», das sich auch in den sichergestellten Unterlagen befinde. Er kenne J. als zuverlässigen, soliden Geschäftsmann. Er könne sich nicht vorstellen, dass er wissentlich oder willentlich in Verbrechen verwickelt sein könnte (pag. 0006 f.). C. sagte bei seiner rechtshilfeweisen Zeugeneinvernahme weiter aus, er habe bei der B. Schweiz nach bestem Wissen und Gewissen zu arbeiten versucht. Er habe keine Hinweise auf eine kriminelle Verwendung von Vermögenswerten gehabt. Er habe die Klienten als solide empfunden, sie hätten ihm die Fragen offen beantwortet. Heute sehe er die Situation kritischer. C. willigte nicht in die vereinfachte Übermittlung des Protokolls seiner Zeugeneinvernahme an die Niederlande ein (pag. 0010, 12). Wie der Tagesanzeiger berichtete, habe C. ihm gesagt, «ich hatte nie Anhaltspunkte, die mich an der Legitimität der Geschäfte hätten zweifeln lassen. Dies namentlich auch, weil †M. selbst im Verwaltungsrat der Galp Einsitz genommen hat und weil renommierte westliche Unternehmen mit ihm und dos Santos zusammenarbeiten» (pag. 5.1.319).

E. 12

Aufl. 2023, S. 134; s. auch KARNUSIAN, Der Tatverdacht und seine Quellen, forumpoenale 2016, S. 352 und 354; zum Ganzen Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2024.59 vom 31. Oktober 2024 E. 2.3). Der Entscheid über die Einstellung des Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz in dubio pro duriore zu richten. Dieser ergibt sich aus dem Legalitätsprinzip. Er bedeutet, dass eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden darf. Hingegen ist, sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt, Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Ist ein Freispruch genauso wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf. Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1; 138 IV 186 E. 4.1; 138 IV 86 E. 4.1.1 S. 90 f.; vgl. auch BGE 148 IV 124 E. 2.6.7 S. 134). 5.3 Nach Art. 319 Abs. 1 lit. d StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung, wenn Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können oder Prozesshindernisse aufgetreten sind. Als Prozessvoraussetzung gilt unter anderem, dass in Bezug auf die Straftat eine Schweizerische

- 19 -

Strafhoheit besteht. Gemäss Art. 3 Abs. 1 StGB ist dem schweizerischen Strafgesetzbuch unterworfen, wer in der Schweiz ein Verbrechen oder ein Vergehen verübt. Nach Art. 8 Abs. 1 StGB gilt ein Verbrechen oder ein Vergehen als an dem Ort begangen, wo der Täter es ausführt oder pflichtwidrig untätig bleibt, und da, wo der Erfolg eingetreten ist. Als Ausführung der Tat gilt jedes einzelne tatbestandsmässige Verhalten. Dabei genügt bereits eine teilweise Erfüllung des Tatbestands auf schweizerischem Gebiet, nicht aber der Entschluss der Tat oder die blossе Vorbereitungshandlung (BGE 144 IV 265 E. 2.7.2.; 119 IV 250 E. 3c S. 253; Urteil des Bundesgerichts 6B_74/2011 vom 13. September 2011 E. 2.3).

6.

6.1 Die Beschwerdeführerin verlangt die Eröffnung eines Strafverfahrens gegen dos Santos in der Schweiz und verweist dafür auf die Anschuldigung des Generalprokurators der angolanischen Republik (pag. 15.1.201–245), die sehr detailliert sei und welche die starken Verdachtsmomente auf strafbare Handlungen von dos Santos, B. Schweiz und B. Niederlande bestätigen würde (act. 1 S. 12 f.). Die Beschwerdeführerin habe in ihrer Eingabe vom 4. April 2024 dargetan, dass dos Santos die B. Schweiz kontrolliert habe und noch stets kontrolliere und dass sie nach aller Wahrscheinlichkeit ihre wirtschaftlich Berechtigte sei. Allem Anschein nach sei die betrügerische Überweisung der EUR 52.6 Mio. erfolgt, um sie zu bereichern. Sie sei Aktionärin und einzige Direktorin der D. SA. (Portugal) An den EUR 52.6 Mio. sei Geldwäscherei in der Schweiz verübt worden. Denn der Handlungsort definiere sich danach, wo der Geldwäscher seine Verschleierungshandlungen begonnen habe. Mit der B. Schweiz sei eine Schweizer Gesellschaft Teil des undurchsichtigen Dispositivs von dos Santos gewesen. Die BA könne daher die Möglichkeit nicht unter den Tisch wischen, dass sie die B. Schweiz zur Hinterziehung und Geldwäscherei eingesetzt habe und einsetze. Dos Santos habe damit die Tatbestände der Geldwäscherei und der kriminellen Organisation erfüllt. Die BA verletze das Prinzip von in dubio pro duriore, wenn sie von der Beschwerdeführerin verlange, den

strikten Beweis zu erbringen, dass dos Santos die wirtschaftlich Berechtigte der B. Schweiz gewesen sei oder sei. Die BA könne nichts daraus ableiten, dass dos Santos gemäss dem Bericht der niederländischen Steuerfahndung FIOD nur die wirtschaftlich Berechtigte der B. Niederlande sei. Denn die B. Niederlande sei eine 100%-Tochter der B. Schweiz. Notwendigerweise sei damit die wirtschaftlich Berechtigte bei- der Gesellschaften die gleiche. Die BA gebe den Bericht der Steuerfahndung zudem unrichtig wieder. In seinem Punkt 7.2 lege er vielmehr über drei

- 20 -

Seiten alle Elemente dar, die auf eine wirtschaftliche Berechtigung von dos Santos an der B. Schweiz hindeuten würden. Die Schlussfolgerung sei denn auch, dass zahlreiche Elemente darauf hindeuten würden, dass dos Santos auch die wirtschaftlich Berechtigte der B. Schweiz sei. Gestützt auf ihre wei- teren Darlegungen habe die Wirtschaftskammer es denn auch als erwiesen erachtet, dass dos Santos und/oder †M. (dessen Erbin sie vermutlich sei) die wirtschaftlich Berechtigten der B. Schweiz waren und sind, wie auch die- jenigen der B. Niederlande. Dos Santos habe dies denn auch vor der Wirt- schaftskammer nie bestritten. B. Schweiz habe denn auch im alleinigen In- teresse von dos Santos gehandelt, indem sie zugelassen habe, dass die Dividenden von der Tochter B. Niederlande vollumfänglich an D. SA (Portu- gal) geflossen seien, ohne dass die B. Schweiz davon auch nur irgendwie etwas davon gehabt habe (act. 6 S. 1, 4 f.). Die BA habe sich auch nicht genügend mit den «Luanda Leaks» auseinan- dergesetzt, um dann mit genügend Abstand das kriminelle Netz von dos Santos zu erkennen. Die «Luanda Leaks» und die darauffolgenden Strafun- tersuchungen hätten gezeigt, dass dos Santos und †M. ein Vermögen von geschätzt über USD 2.1 Mia. unrechtmässig erworben hätten, und zwar ins- besondere durch Hinterziehung öffentlicher Gelder. Sie hätten aufgezeigt, dass ihre Gesellschaften für sie lediglich Werkzeuge gewesen seien, die un- rechtmässige Handlungen zu ermöglicht hätten. Dies zeige auch das Ver- fahren in Angola gegen dos Santos (act. 6 S. 2 f.). 6.2 Die BA führt in der Beschwerdereplik vom 31. Juli 2024 (act. 3) aus, dos Santos sei gemäss Beschwerde wahrscheinlich immer die eigentliche wirt- schaftliche Nutzniesserin der B. Schweiz gewesen, wofür sie sich auf den Bericht der niederländischen Steuerfahndung stütze. Der Bericht erwähne jedoch, dass dos Santos wohl die wirtschaftlich Berechtigte an der B. Nie- derlande und an der A. Holding BV sei. Es sei gemäss Bericht lediglich denk- bar, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht †M., sondern dos Santos Ak- tionärin der B. Schweiz gewesen sei. Dies sei zu unbestimmt, um vorliegend Gewicht zu haben (act. 3 S. 2 Ziff. 5). Die BA habe entgegen der Beschwerde auch die eingereichten Unterlagen in ihrer freien Beweiswürdigung berück- sichtigt. Dabei sei sie nicht gefordert, sämtliche Beweise und Parteibehaup- tungen in jedem kleinsten Detail in ihrer Verfügung zu erwähnen (act. 3 S. 2 Ziff. 6). 6.3 Die Beschwerdekammer sieht vorliegend keine Hinweise auf in der Schweiz vorgenommene strafbare Handlungen von dos Santos. Der dos Santos vor- geworfene Sachverhalt scheint sich hinsichtlich der Vortaten in wesentlichen Teilen in Angola ereignet zu haben und hinsichtlich der ihr vorgeworfenen Geldwäscherei in den Niederlanden sowie Portugal. So sei die

- 21 -

Geldwäscherei an den EUR 52.6 Mio. namentlich durch die direkte Überwei- sung aus den Niederlanden nach Portugal erfolgt. Der Paper Trail scheint insofern eindeutig und nicht die Schweiz zu betreffen. In all diesen Ländern sind im Gefolge der «Luanda Leaks» Strafverfahren eröffnet worden. Es gibt zurzeit keine genügenden Anhaltspunkte, dass dos

Santos darüber hinaus und davon unabhängig in der Schweiz im vorliegenden Zusammenhang mit der B. Schweiz noch weitere strafbare Sachverhalte verwirklicht haben könnte. Ob nun sie oder †M. die wirtschaftlich Berechtigten an der B. Schweiz gewesen seien, macht keinen entscheidenden Unterschied. Die dos Santos vorgeworfenen Sachverhalte und Delikte, namentlich der Transfer der Dividenden, werden vielmehr im Ausland bereits untersucht. Dort scheint sie diesbezüglich gehandelt zu haben und dort könnten sich allenfalls auch die Hinweise auf eine kriminelle Organisation verdichten. In der Schweiz ist nicht derselbe Sachverhalt ein zweites Mal aufzurollen; ausländische Verfahren sind vielmehr im Rahmen von Rechtshilfeersuchen zu unterstützen, was auch schon geschehen ist und weiter geschehen kann. Es fehlen auch Anzeichen, dass dos Santos von der Schweiz aus qualifizierte Geldwäscherei (Art. 305bis Ziff. 2 lit. a StGB) begangen haben könnte. Damit hat die BA zurecht kein eigenes Strafverfahren gegen dos Santos geführt. Die Beschwerde ist insoweit unbegründet.

7.

7.1

7.1.1 Die Beschwerdeführerin legt dar (act. 1 S. 13–17), es bestünden genügende Verdachtselemente für die Beteiligung von C. an der Hinterziehung und Geldwäscherei der EUR 52.6 Mio. wie auch Verwicklung in die kriminelle Organisation von dos Santos. C. habe das Firmenkonstrukt gekannt, das im Jahr 2006 den Kauf eines Teils der A. Holding BV erlaubt habe und er habe so wissen müssen, dass die Dividendenauszahlung an die B. Niederlande durch nichts gerechtfertigt gewesen sei. Er habe ihr einen Anschein der Legalität verschafft, die den Weiterfluss der hinterzogenen Gelder ermöglicht und damit ihre Wiedererlangung gehindert habe. C. sei zudem im Jahr 2006 als Finanzintermediär am simulierten Darlehen über EUR 11'261'382 der B. Schweiz an die B. Niederlande beteiligt gewesen. Als solcher sei er verpflichtet gewesen, bei Verdacht auf Geldwäscherei Meldung zu machen. Er habe dies dann jedoch rund 10 Jahre später hinsichtlich der EUR 52.6 Mio. unterlassen, was die Wiedererlangung der Summe gehindert habe und daher Geldwäscherei darstelle. Die Hinderung sei in der Schweiz erfolgt (act. 1 S. 14–16).

- 22 -

Aus dem Bericht der Steuerfahndung des niederländischen Finanzamtes (FIOD) gehe hervor, dass C. Kenntnis von der Überweisung der EUR 52.6 Mio. gehabt habe. Er habe zusammen mit J. die notwendigen Unterschriften zur Genehmigung der Konten von B. Niederlande für die Aktionärsversammlung vom 31. Oktober 2018 gegeben. Spätestens in diesem Zeitpunkt im Oktober 2018 habe C. Kenntnis von der Überweisung von A. Holding BV an die B. Niederlande, angeblich zur teilweisen Rückzahlung einer Schuld an dos Santos, gehabt und hätte sich zu fragen gehabt, ob diese angesichts der verdächtigen Begleitumstände legal sei. Nichts in der Untersuchung widerlege dies und C. sei zur Überweisung der EUR 52.6 Mio. nicht einmal einvernommen worden (act. 1 S. 13 f.). C. habe als Präsident des Verwaltungsrates auch über die konsolidierten Bücher der B. Niederlande und der B. Schweiz zu wachen gehabt, damit sie die Generalversammlung genehmigen könne. Diese würden die Überweisung der EUR 52.6 Mio. enthalten und nennen. Dem habe er seine Zustimmung gegeben. In den konsolidierten Büchern habe es offensichtlich sein müssen, dass die angebliche «Dividendenauszahlung» an die B. Niederlande fiktiv gewesen sein müsse, da sie in keiner Weise der einzigen Aktionärin der B. Niederlande, der B. Schweiz, zugutegekommen seien. C. habe gewusst, dass die

Dividenden vielmehr D. SA (Portugal) zugeflossen seien und damit dos Santos begünstigt hätten. Sie seien damit nichts anders als eine Hinterziehung zulasten der A. Holding BV gewesen. C. sei sodann auch klarerweise in die kriminelle Organisation von dos Santos verstrickt gewesen (act. 1 S. 16 f.). Er habe die B. Schweiz nicht temporär oder punktuell beraten, ohne um das Profil der involvierten natürlichen und juristischen Personen zu wissen. Im Gegenteil habe er diese auch politisch exponierten Personen (†M., dos Santos, J.) als Verwaltungsrat ab

E. 14

Dezember 2023 E. 2.1; 7B_184/2022 vom 30. November 2023 E. 2.1.1; zum Ganzen BGE 150 IV 239 E. 3.2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.